

## Ermittlung des Tourismusbeitrages

### \* Hebesatz für das Jahr 2025

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 11.03.2025 aufgrund des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBL Nr. 86/1997 idGF, den Hebesatz für das Jahr 2025 mit **0,4345 v.H.** festgesetzt.  
Die Stadt Feldkirch ist in Ortsklasse C eingereiht.

### \* Berechnungsweise

#### Tourismusbeitrag 2025 = Umsatz 2023 \* Umsatzanteil lt. Abgabegruppe \* Hebesatz

Für den Tourismusbeitrag 2025 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2023 maßgebend.  
Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.  
Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe der Beitragspflichtige aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt.

Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt:

[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640)

Der Umsatzanteil beträgt für Abgabenschuldner der

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

### Beispiel

Handelsvertreter → Abgabengruppe 5 → 15 v. H. vom Umsatz 2023:

100.000 (= Umsatz) \* 15% (= Umsatzanteil Abgabengruppe) \* 0,4345% (= Hebesatz) = € 65,18 (= Tourismusbeitrag in EUR)

Umsatz 2023	Umsatzanteil lt. Abgabengruppe	Umsatzanteil (= Umsatz von 2022 * Umsatzanteil lt. Abgabengruppe)	Hebesatz	Tourismusbeitrag (=Bemessungsgrundlage * Hebesatz)
EUR 100.000,-	15 v. H.	15.000,-	0,4345 v. H.	<b>= EUR 65,18</b>

### **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2023**

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2023** ihre Tätigkeit in Feldkirch aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrages 2025 der Umsatz des Jahres 2023 nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen auf einen Betrag **hochzurechnen**, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

### **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2024**

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2024** ihre Tätigkeit in Feldkirch aufgenommen haben, haben im Jahr 2025 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2024** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2025** zu entrichten.

Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2024 ist dabei der abgabepflichtige Umsatz des **Jahres 2024** und der Hebesatz **0,4564 v. H.** maßgeblich.

Für den **Tourismusbeitrag 2025** ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des **Tourismusbeitrages 2025** ist dabei der Hebesatz **0,4345 v. H.** maßgeblich.

### **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2025**

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2025 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2026 für beide Jahre (2025 und 2026) zur Entrichtung fällig.

### \* Hinweis - Allgemeines

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt.

Wir ersuchen Sie jedoch trotzdem um Berechnung mit unserem Online Formular [www.feldkirch.at/tourismusbeitrag](http://www.feldkirch.at/tourismusbeitrag) und Übermittlung dieser.

Bei Fragen zum Tourismusbeitrag stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05522/304 – 1345 bzw. unter [abgaben@feldkirch.at](mailto:abgaben@feldkirch.at) gerne zur Verfügung.